

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Sonderausschuss „Fortschreibung des kommunalen Verfassungsrechts“

6. Sitzung

am Montag, dem 2. Juli 2001, 10:00 Uhr,
im Konferenzsaal des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Maren Kruse (SPD)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Siegrid Tenor-Alschausky (SPD)

Heinz Maurus (CDU)

Jutta Scheicht (CDU)

in Vertretung von Thorsten Geißler

Monika Schwalm (CDU)

Günther Hildebrand (FDP)

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Silke Hinrichsen (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Klaus Schlie (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner	
a) Bürgerentscheid, Bürgerbegehren	4
b) Stellung der Beiräte	6
c) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	7
d) Sonstige Informations- und Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger	8
2. Öffentlichkeit von Ausschüssen	10
3. Verschiedenes	11

Die Vorsitzende, Abg. Kruse, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner

Umdrucke: 15/1225; 15/1226; 15/1227; 15/1228

a) Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

Einleitend tragen die Vertreter aller Fraktionen ihre Stellungnahme zur Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner - Bürgerbegehren, Bürgerentscheid - vor, Umdrucke 15/1225 bis 15/1228, und diskutieren zunächst die Verlängerung der Frist zur Einreichung eines Bürgerbegehrens. Nach Ansicht von Abg. Puls und Abg. Hildebrand soll diese Frist von vier auf sechs Wochen ausgedehnt werden. Abg. Hinrichsen spricht sich für eine Verlängerung auf sechs bis acht Wochen aus und Abg. Hentschel favorisiert eine Erweiterung der Frist auf acht Wochen.

Während sich Abg. Puls sowie Abg. Hinrichsen für eine Beibehaltung des in § 16 g IV GO verankerten Quorums zur Einreichung eines Bürgerbegehrens in Höhe von 10 % aussprechen, plädieren Abg. Maurus, Abg. Hildebrand und Abg. Hentschel für eine Senkung dieses Quorums. Abg. Maurus schlägt eine degressive Staffelung des Quorums gemessen an der Einwohnerzahl von Gemeinden und kreisfreien Städten von 10 % auf 5 % vor. Abg. Hildebrand erachtet eine degressive Staffelung von 7,5 % auf 5 % je nach Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner von Gemeinden für notwendig. Demgegenüber sollte nach Ansicht von Abg. Hentschel ein einheitliches Quorum in Höhe von 5 % zugrunde gelegt werden.

Das in § 16 g VII GO vorgesehene Zustimmungsquorum in Höhe von 25 % soll nach Auffassung von Abg. Puls, Abg. Maurus, Abg. Hinrichsen auf 20 % gesenkt werden. Abg. Hildebrand befürwortet eine degressive Staffelung des Zustimmungsquorums je nach Größe der Gemeinden und Kreise. Gemessen an der Einwohnerzahl soll das Zustimmungsquorum 20 % beziehungsweise 15 % betragen. Abg. Hentschel plädiert hingegen für die völlige Abschaffung dieses Quorums.

Abg. Puls merkt an, die SPD-Fraktion spreche sich gegen die im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion vorgeschlagenen differenzierten Quoren gemessen an den jeweiligen Einwohner-

zahlen einer Gemeinde mit der Begründung aus, dass diese eine Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger in den einzelnen Gemeinden darstellten.

Der Städteverband befürwortet nach Aussagen von Herrn Ziertmann eine Beibehaltung der geltenden Regelungen bezüglich des Zustimmungsquorums und des Quorums zur Einreichung eines Bürgerbegehrens.

b) Stellung der Beiräte

Gegen eine Änderung der Stellung der Beiräte sprechen sich Abg. Puls, Abg. Maurus, Abg. Hildebrand sowie Abg. Hinrichsen aus, Umdrucke 15/1226, 15/1225, 15/1228. Abg. Puls regt allerdings im Namen der SPD-Fraktion eine gesetzlich verpflichtende Festschreibung der Antragsrechte der Beiräte sowie das Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht der oder des Beiratsvorsitzenden in Sitzungen der Gemeindevertretung und in Ausschüssen an. Nach Ansicht von Abg. Hentschel sollen die Beiräte ein Rede- und Antragsrecht in den Vertretungen und in den sie betreffenden Fachausschüssen erhalten. Ihr Auskunftsrecht gegenüber Bürgermeistern soll erweitert werden. Darüber hinaus soll den Ortsbeiräten ein Vertagungs- und Vetorecht in Angelegenheiten des Ortsteils eingeräumt werden, das sich auf vier Wochen erstrecken soll.

Abg. Maurus teilt auf eine Frage von Abg. Puls mit, ob das im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion vorgesehene Antragsrecht für Beiräte entfallen sei, die CDU-Fraktion befinde sich hinsichtlich des Gesetzentwurfs noch in der Diskussion, spreche sich aber für eine Beibehaltung der geltenden gesetzlichen Regelung zur Stellung der Beiräte aus.

Herr Ziertmann stellt für den Städteverband fest, dass sich die geltende Rechtslage bewährt habe und dass daher kein Änderungsbedarf bestehe.

Abg. Hildebrand beauftragt das Innenministerium zu klären, in wie vielen Kommunen Ortsbeiräte existieren.

c) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Abg. Puls, Abg. Maurus, Abg. Hildebrand, Abg. Hentschel und Abg. Hinrichsen tragen die zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegenden Stellungnahmen ihrer Fraktionen vor, wobei sich Abg. Hentschel und Abg. Hinrichsen gegen die von der CDU-Fraktion angeregte Einfügung eines neuen Satzes in § 47 f Abs. 1 GO aussprechen, wonach ein Verstoß gegen Satz 1 die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht berühren solle. Außerdem lehne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Streichung des § 47 Abs. 2 GO - wie von der CDU-Fraktion vorgeschlagen - ab, hebt Abg. Hentschel hervor.

Abg. Hinrichsen befürwortet die Beibehaltung der derzeitigen Regelung unter Hinweis auf die sehr unterschiedlichen Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden. Es sei zu befürchten, führt sie aus, dass die in einigen Gemeinden bereits vorhandenen Strukturen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch die mögliche Behauptung beeinträchtigt werden könnten, dass diese Strukturen nicht angemessenen seien.

Nach Auffassung des Städteverbandes ist eine Änderung der Sollvorschrift in eine verpflichtende Vorschrift - wie von der SPD-Fraktion in § 47 f Abs. 1 Satz 1 GO angeregt - nicht erforderlich. Im Unterschied zu dem CDU-Vorschlag soll nicht das Ob einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen infrage stehen, sondern die Frage der Angemessenheit der Beteiligung, unterstreicht Herr Ziertmann.

d) Sonstige Informations- und Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger

Einleitend stellt Abg. Puls den unter Buchstabe d) aufgeführten Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion zu § 16 b GO richtig. Danach sollen nicht die Sätze 2 bis 4, sondern die Sätze 3 und 4 neu eingefügt werden.

Anschließend erläutert Abg. Puls die aus Umdruck 15/1226 ersichtlichen Vorschläge der SPD-Fraktion zu Informations- und Mitwirkungsrechten der Bürgerinnen und Bürger, deren wesentliche Änderung in der Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher besteht. Diesem Vorschlag der SPD-Fraktion schließen sich Abg. Hentschel und Abg. Hinrichsen an.

Abg. Puls wie Abg. Maurus regen an, § 16 f Abs. 3 GO um den Zusatz zu ergänzen, dass der Antrag von 5 v.H. der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, zu unterzeichnen sei.

Sodann erläutert Abg. Maurus die Stellungnahme der CDU-Fraktion, Umdruck 15/1225, wonach unter anderem Änderungen der §§ 30 Abs. 1 GO betreffend Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte, 57 a Abs. 2 GO und 44 Abs. 2 Satz 1 KrO für erforderlich gehalten werden.

Abg. Hildebrand sieht aus Sicht der FDP-Fraktion keinen Änderungsbedarf hinsichtlich sonstiger Informations- und Mitwirkungsrechte von Bürgerinnen und Bürgern.

Abg. Hentschel erachtet es für erforderlich, die Durchführung einer Einwohnerversammlung in allen Gebietskörperschaften außer den Kreisen einmal im Jahr gesetzlich verbindlich festzuschreiben. Darüber hinaus regt er die Aufnahme der Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes des Landes Schleswig-Holsteins in einem neu einzuführenden Paragraphen „Auskunftsrecht/-anspruch Einwohnerinnen und Einwohner“ an. Abg. Hentschel fordert, im Falle unterlassener Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner negative Rechtsfolgen festzulegen. Übereinstimmung mit der Fraktion der CDU sieht Abg. Hentschel in der Forderung, bürgerlichen Mitgliedern Akteneinsichtsrecht in Angelegenheiten ihres Ausschusses zu gewähren. Schließlich spricht er sich für die Einführung einer pflichtigen Einwohnerfragestunde in allen Ausschüssen und in der Vertretung aus. Diesen Vorschlag teilt Abg. Hinrichsen, gibt aber zu bedenken, dass es schwierig sei, eine Einwohnerfragestunde in den Vertreter- und Ratsversammlungen durchzuführen.

Abg. Hinrichsen betont, die Worterteilung an den Bürgermeister erachte der SSW als selbstverständlich. Dass allerdings der Bürgermeister die Einberufung der Einwohnerversammlung verlangen könne, hält der SSW in den Fällen nicht für richtig, in denen der Bürgermeister direkt gewählt worden sei. Auf seinen Wunsch solle die Einwohnerversammlung einberufen werden, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nicht direkt gewählt worden sei.

Abg. Hinrichsen regt eine Änderung des § 16 f Abs. 1 GO an, wonach die Gemeindevertretung „nur“ über bestimmte ihr obliegende Selbstverwaltungsaufgaben entscheiden könne. Nach Ansicht des SSW solle diese Entscheidungskompetenz auch auf Selbstverwaltungsangelegenheiten ausgedehnt werden, die den Ausschüssen übertragen worden seien. Dabei vertrete der SSW die Auffassung, wenn ein Einwohnerantrag gestellt worden sei, solle die gesamte Angelegenheit in der Gemeindevertretung unabhängig davon beraten werden, ob es sich um eine Angelegenheit des Ausschusses handele oder nicht. Der SSW sieht keinen Bedarf für eine Änderung des § 16 f Abs. 3 GO. Ein Akteneinsichtsrecht nach § 30 GO solle selbstverständlich auch den bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse zustehen.

Der Städteverband befürworte ebenfalls die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher, teilt Herr Ziertmann mit. Allerdings solle eine Einwohnerversammlung nicht mehr pflichtig einmal im Jahr, sondern anlassbezogen durchgeführt werden. Was die Stellung eines Einwohnerantrages nach § 16 f GO anbelange, solle dieser in den Fällen an einen Ausschuss gerichtet werden, wenn dieser die Entscheidungskompetenz habe. Bezüglich des Vorschlags des SSW bestehe noch Beratungsbedarf. Auf Fragen von Abg. Maurus erwidert Herr Ziertmann, hinsichtlich der Häufigkeit der Sitzungen solle es bei der geltenden Regelung bleiben. Damit spreche er sich gegen die Einführung von Pflichtversammlungen aus. Ein weiter gehendes Recht auf Akteneinsicht für bürgerliche Mitglieder befürworte der Städteverband.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Öffentlichkeit von Ausschüssen

Abg. Puls und Abg. Hildebrand befürworten die Beibehaltung der derzeit bestehenden Regelung in § 56 GO beziehungsweise § 51 KrO.

Abg. Maurus schließt sich im Namen der CDU-Fraktion dem vom Städteverband in der letzten Sitzung des Sonderausschusses unterbreiteten Formulierungsvorschlag des § 46 Abs. 7 Satz 3 GO beziehungsweise § 41 Abs. 7 Satz 3 KrO an.

Abg. Hentschel fordert, grundsätzlich sollten alle Ausschüsse öffentlich tagen, in besonderen Einzelfällen sollten die Ausschüsse selbst beschließen, nicht öffentlich zu tagen. Dieser Auffassung schließt sich Abg. Hinrichsen unter Hinweis darauf an, dass einige Städte in ihren Hauptsatzungen festgelegt hätten, dass der Hauptausschuss nicht öffentlich tage. Dieser Entwicklung müsse entgegengewirkt werden.

Abg. Hinrichsen wünscht eine Änderung des § 46 Abs. 7 GO dahin, den zweiten Halbsatz des ersten Satzes sowie den ersten Halbsatz des zweiten Satzes zu streichen und folgende Fassung einzuführen: „Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.“

Herr Ziertmann verweist auf den vom Städteverband in der letzten Sitzung des Sonderausschusses unterbreiteten Formulierungsvorschlag.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor.

Die Vorsitzende, Abg. Kruse, schließt die Sitzung um 10:55 Uhr.

gez. Maren Kruse
Vorsitzende

gez. Birgit Raddatz
Geschäfts- und Protokollführerin